

7.
Dezem-
ber
2009

Reglement Der Burgerspittel

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf die Artikel 28 Abs. 1 Bst. 1 und 50 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,¹⁾

beschliesst:

I. DER BURGERSPITTEL

Art. 1

Begriff

¹ Der Burgerspittel ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Burgergemeinde Bern.

² Der Betrieb des Burgerspittels erfolgt an den beiden Standorten Bahnhofplatz und Viererfeld in Bern.

Art. 2

Aufgaben

¹ Der Burgerspittel stellt namentlich älteren Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Angehörigen ein breites Angebot an umfassenden Dienstleistungen für das Alter zur Verfügung, insbesondere Alters- und Pflegeeinrichtungen.

² Der Burgerspittel erfüllt ausserdem die ihm laut Ausscheidungsvertrag vom 9. und 11. Februar 1852 zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zugewiesenen Aufgaben.

II. BETRIEBSFÜHRUNG

Art. 3

Grundlagen

Die Betriebsführung erfolgt nach

- den gesetzlichen Vorgaben, namentlich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁾ und der Heimverordnung des Kantons Bern³⁾,
- dem Altersleitbild der Burgergemeinde,
- betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
- dem Betriebskonzept.

III. DIE BURGERSPITTELKOMMISSION

Art. 4

Konstituierung

¹ Die Kommission besteht aus sieben Personen. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Burgerrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

*Art. 5*Sitzungen,
Beschlüsse

¹ Die Kommission versammelt sich in der Regel jeden Monat und zusätzlich so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner versammelt sie sich, wenn ihre Einberufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin bzw. durch ein Mitglied verlangt wird.

² In dringenden Fällen können auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) erfolgen, sofern kein Mitglied der Kommission die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzuführen.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn vier oder mehr ihrer Mitglieder anwesend bzw. an der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg teilnehmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

*Art. 6*Aufgaben der
Kommission

¹ Die Kommission hat die Oberleitung und die Aufsicht über den Betrieb des Burgerspittels.

² Der Kommission stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- Festlegung des Betriebskonzeptes. Im Betriebskonzept sind im Wesentlichen das Angebot, die Aufnahmekriterien, die personellen Mittel, die Organisation sowie die Grundlagen der Qualitätssicherung zu bestimmen,
- Entscheide über Finanz- und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Satzungen, dem Finanzhaushaltreglement und dem Personalreglement der Burgergemeinde,
- Festlegung der Tarife,
- Entscheid über die Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen bzw. Auflösung von Verträgen mit Bewohner und Bewohnerinnen,
- Vertretung nach aussen gegenüber Medien, Behörden und Angehörigen in Angelegenheiten, die den Burgerspittel selbst betreffen.

³ Die Kommission berät den Kleinen Burgerrat in Fragen der Altersbetreuung.

Art. 7

Sekretariat

¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin wird vom Kleinen Burgerrat gewählt.

² Der Sekretär bzw. die Sekretärin besorgt das Sekretariat der Kommission und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

IV. LEITUNG

Art. 8

Heimleitung

¹ Die Heimleitung führt den Betrieb des Burgerspittels an seinen beiden Standorten.

² Die Heimleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

V. FINANZIELLES

Art. 9

Spezial-
finanzierung
Burgerspittel

Gemäss Dotationsakte vom 20. Herbstmonat 1803 und Ausscheidungsvertrag vom 9. und 11. Februar 1852 ist das Vermögen des Burgerspitals ausgeschieden. Diese Spezialfinanzierung ist zweckgebunden für den Betrieb des Burgerspittels zu verwenden.

Art. 10

Zuwendun-
gen

Die Verwendung zweckbestimmter Zuwendungen Dritter (Fonds, unselbständige Stiftungen) erfolgt gemäss den Anordnungen des bzw. der Dritten. Zuwendungen für den Burgerspittel ohne genauere Zweckbestimmung werden dem allgemeinen Spendenkonto Burgerspittel zugeschrieben. Im Übrigen wird auf die Finanzhaushaltverordnung⁴⁾ verwiesen.

Art. 11

Pfründen

Die Erträge aus dem Grundvermögen der Gesellschafts- und Familienpfründen werden nach Massgabe der ihnen zu Grunde liegenden Verträge ausgerichtet. Die Höhe der Pfründen legt die Kommission fest.

VI. BESCHWERDEN

Art. 12

Beschwerde-
organ

Beschwerden einer im Burgerspittel wohnenden Person, ihr Nahestehender oder ihres gesetzlichen Vertreters können jederzeit und formlos an ein Mitglied der Kommission oder die «Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen» gerichtet werden.

VII. SCHLUSSBESTIMUNGEN

Art. 13

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement für das Bürgerheim Bern vom 14. Februar 2000 sowie das Reglement für das Burgerspital Bern vom 18. Oktober 1999.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ SR 832.10

³⁾ BSG 862.51, BRS 60.16

⁴⁾ BRS 31.12